

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 31. Mai 1996

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 24. 5. 1996 | Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – BayAGFBG) 2230-2-2-K | 184 |
| 24. 5. 1996 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-1-E | 185 |
| 24. 5. 1996 | Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) 805-8-A | 186 |
| 19. 5. 1996 | Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über Zweckverbände und Zweckvereinbarungen 2020-7-5-I | 192 |
| 25. 5. 1996 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts 805-7-A | 194 |
| 2. 5. 1996 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt 2210-4-2-1-K | 195 |
| 7. 5. 1996 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-1-K | 196 |
| 7. 5. 1996 | Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (ZAPO/VJ) 2038-3-3-2-J | 197 |
| 8. 5. 1996 | Verordnung über Zulassungszahlen an den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt im Wintersemester 1996/97 und Sommersemester 1997 2210-8-2-10-K | 205 |
| 10. 5. 1996 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-K | 206 |
| 12. 5. 1996 | Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule 2038-1-2-I | 207 |
| 14. 5. 1996 | Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-K | 208 |
| 18. 4. 1996 | Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I | 209 |
| 14. 5. 1996 | Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I | 212 |
| — | Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 12. März 1996 7815-1-E | 213 |

2230-2-2-2-K

**Gesetz
zur Ausführung des
Bundesgesetzes zur Förderung
der beruflichen Aufstiegsfortbildung
(Bayerisches Ausführungsgesetz
zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – BayAGAFBG)**

Vom 24. Mai 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1**Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden**

(1) Zuständige Behörde im Sinn des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) vom 23. April 1996 (BGBl I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung sind die für jede kreisfreie Gemeinde und für jeden Landkreis bei der Kreisverwaltungsbehörde auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayRS 2230-2-1-K) errichteten Ämter für Ausbildungsförderung.

(2) Die kreisfreien Gemeinden vollziehen die Aufgaben nach Absatz 1 als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises.

Art. 2**Örtliche Zuständigkeit**

¹Örtlich zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Antragsteller in Bayern seinen ständigen Wohnsitz hat. ²Der ständige Wohnsitz in diesem Sinn ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne daß es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt. ³Wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet. ⁴Hat der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz im Ausland und besucht er eine

im Inland gelegene Fortbildungsstätte, ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.

Art. 3**Oberste Landesbehörden**

Oberste Landesbehörde für den Vollzug des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist

1. das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für Fortbildung in Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, für Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von § 2 AFBG, die an Hochschulen durchgeführt werden, und bei Fernunterricht,
2. das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für den übrigen Bereich.

Art. 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 24. Mai 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

792-1-E

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 24. Mai 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1993 (GVBl S. 547), wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wildernde Hunde und Katzen zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt worden sind. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von der führenden Person zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes ihrer Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen, deren Besitzer eindeutig und für den Jagdschutzberechtigten in zumutbarer Weise festgestellt werden können.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

München, den 24. Mai 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-8-A

Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG)

Vom 24. Mai 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Ziele des Gesetzes
Art. 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Gleichstellungsförderung

Abschnitt I

Gleichstellungskonzept

- Art. 4 Aufstellung von Gleichstellungskonzepten
Art. 5 Inhalt des Gleichstellungskonzepts
Art. 6 Bekanntgabe des Gleichstellungskonzepts und Begründungspflichten

Abschnitt II

Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung

- Art. 7 Stellenausschreibung
Art. 8 Einstellung und beruflicher Aufstieg
Art. 9 Fortbildung
Art. 10 Flexible Arbeitszeiten
Art. 11 Teilzeitbeschäftigung
Art. 12 Beurlaubung
Art. 13 Wiedereinstellung
Art. 14 Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Dritter Teil

Gleichstellungsbeauftragte – Ansprechpartner

- Art. 15 Bestellung
Art. 16 Rechtsstellung
Art. 17 Aufgaben
Art. 18 Rechte und Pflichten
Art. 19 Beanstandungsrecht
Art. 20 kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Vierter Teil

Gremien

- Art. 21 Vertretung von Frauen und Männern in Gremien

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 22 Berichtspflichten
Art. 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Art. 24 Übergangsvorschriften

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Es ist darauf hinzuwirken, daß Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Religionsgemeinschaften sowie ihre erzieherischen und karitativen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die Gleichstellung in besonderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

Art. 2

Ziele des Gesetzes

(1) ¹Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 94 Abs. 2 der Verfassung) gefördert. ²Ziel der Förderung ist insbesondere

- die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen,
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
- auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer hinzuwirken.

(2) Weiteres Ziel ist es, auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken.

(3) Der Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist zu beachten.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes sind alle Bediensteten unabhängig davon, ob der Beschäftigung ein Beamten-, Richter-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zugrunde liegt, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis beruht auf einer Wahl.

(2) ¹Dienststellen im Sinn dieses Gesetzes sind die Dienststellen im Sinn des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG); Art. 6 Abs. 2, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 BayPVG gelten entsprechend. ²Soweit Dienststellen für andere Dienststellen Befugnisse zur Vornahme von Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen oder Übertragungen höher zu bewertender Tätigkeiten ausüben, haben sie insoweit die Aufgaben der ihr unterstellten Dienststellen nach diesem Gesetz wahrzunehmen; die Aufgaben der Ansprechpartner bleiben hiervon unberührt.

(3) ¹Gremien im Sinn dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Organe. ²Dies gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung, für den Landtag und den Senat, für die Gerichtsbarkeit und für die Mitgliedschaft in Gremien, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Zweiter Teil

Gleichstellungsförderung

Abschnitt I

Gleichstellungskonzept

Art. 4

Aufstellung von Gleichstellungskonzepten

(1) ¹Die Dienststellen erstellen alle drei Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit unter frühzeitiger Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, soweit solche nicht bestellt sind, der Ansprechpartner, ein Gleichstellungskonzept. ²Die Dienststelle kann von der Erstellung von Gleichstellungskonzepten absehen, soweit nur geringfügige Befugnisse zur Vornahme von Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen oder Übertragungen höher zu bewertender Tätigkeiten bestehen oder weniger als regelmäßig 100 Beschäftigte betroffen sind; dies gilt nicht für oberste Landesbehörden. ³Dienststellen, die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 die Aufgaben anderer Dienststellen wahrnehmen, erstellen für den gesamten Bereich, für den sie zuständig sind, ein Gleichstellungskonzept. ⁴Ändern sich wesentliche Voraussetzungen des Gleichstellungskonzepts, so ist dieses an die Entwicklung anzupassen.

(2) Kreisangehörige Gemeinden können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ein Gleichstellungskonzept erstellen.

Art. 5

Inhalt des Gleichstellungskonzepts

(1) ¹Grundlage des Gleichstellungskonzepts ist eine Beschreibung der Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten. ²Hierfür sind jeweils zum Stichtag 30. Juni des Berichtsjahres die bisherigen Gleichstellungsmaßnahmen und gleichstellungsrelevante Daten auszuwerten.

(2) Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern bei Voll- und Teilzeittätigkeit, Beurlaubung, Einstellung, Bewerbung, Fortbildung, Beförderung und Höhergruppierung sind darzustellen und zu erläutern.

(3) Zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Maßnahmen zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von auch zeitbezogenen Zielvorgaben zu entwickeln.

(4) Darüber hinaus sind Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere strukturelle Maßnahmen zu entwickeln und darzustellen.

(5) Die kostenmäßigen Auswirkungen sind darzustellen.

(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können, unbeschadet von Art. 4 Abs. 2, durch Satzung den Inhalt des Gleichstellungskonzepts zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nach Art. 2 abweichend von den Absätzen 1 bis 5 regeln.

Art. 6

Bekanntgabe des Gleichstellungskonzepts und Begründungspflichten

(1) Das Gleichstellungskonzept sowie die Aktualisierungen sind in den betroffenen Dienststellen in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Wenn das Gleichstellungskonzept nicht umgesetzt worden ist, sind die Gründe hierfür sowohl im Rahmen einer Aktualisierung als auch bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzepts darzulegen und entsprechend Absatz 1 bekanntzugeben.

Abschnitt II

Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung

Art. 7

Stellenausschreibung

(1) Ein Arbeitsplatz darf nicht nur für Frauen oder nur für Männer ausgeschrieben werden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit.

(2) Bei der Ausschreibung von teilzeitfähigen Stellen, auch bei Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, ist auf die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit hinzuweisen.

(3) In Bereichen, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Frauen besonders aufzufordern, sich zu bewerben.

Art. 8

Einstellung und beruflicher Aufstieg

(1) Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der dienst- oder tarifrechtlichen Vorschriften und sonstiger rechtlicher Vorgaben hat die Dienststelle nach Maßgabe der dem Gleichstellungskonzept entsprechenden Personalplanung den Anteil von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer,

1. bei der Besetzung von Beamten-, Richter-, Angestellten- und Arbeiterstellen, auch mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sowie von Stellen für die Berufsausbildung,
 2. bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten, auch mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen
- zu erhöhen.

(2) Bei der Besetzung von Beamten-, Richter-, Angestellten- und Arbeiterstellen, von Stellen für die Berufsausbildung sowie bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten auch mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sind Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mit zu berücksichtigen, soweit diese für die zu übertragenden Aufgaben erheblich sind.

Art. 9

Fortbildung

(1) ¹Frauen sind bei der Auswahl der Teilnehmenden an Fortbildungsveranstaltungen im Regelfall entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe der Fortbildung zu berücksichtigen. ²Unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 sind Frauen besonders zur Teilnahme einzuladen.

(2) Auch Beschäftigten mit Familienpflichten und Teilzeitbeschäftigten ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in geeigneter Weise zu ermöglichen.

(3) Fortbildungskurse, die den Beschäftigten den beruflichen Aufstieg, insbesondere auch aus den unteren Einkommensgruppen, erleichtern, sind in ausreichendem Umfang anzubieten; Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Im Rahmen der Fortbildung sind auch die Themen Gleichstellung und Benachteiligung von Frauen am Arbeitsplatz vorzusehen. ²Diese Themen sind insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind, sowie für Beschäftigte in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen vorzusehen.

(5) Frauen sollen für Fortbildungsveranstaltungen verstärkt als Referentinnen und Leiterinnen gewonnen werden.

Art. 10

Flexible Arbeitszeiten

Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen der Arbeitszeit im Einzelfall Beschäftigten mit Familienpflichten eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Art. 11

Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten ist ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen. ²Dies gilt auch für Stellen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben. ³Es ist darauf hinzuwirken, daß sich daraus für die Teilzeitbeschäftigten und die übrigen Beschäftigten keine Mehrbelastungen ergeben.

(2) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, wieder eine Vollzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt werden.

Art. 12

Beurlaubung

(1) ¹Beschäftigten, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, soll durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch das Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verbindung zum Beruf aufrechtzuerhalten. ²Sie sind über das Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu informieren. ³Ihnen soll die Teilnahme ermöglicht werden.

(2) Notwendige Auslagen für die Teilnahme werden in entsprechender Anwendung des Reisekostengesetzes erstattet, wenn die jeweilige Bildungsmaßnahme in Abstimmung mit der Dienststelle erfolgt und sie unmittelbar auf die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit vorbereitet.

(3) In geeigneten Fällen sind Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie sonstige zulässig befristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Dienststelle auf Antrag vorrangig Beschäftigten anzubieten, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, soweit nicht der Zweck der Beurlaubung oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(4) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, vorzeitig wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes unter Wahrung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

(5) Mit den Beurlaubten sollen Beratungsgespräche geführt werden, in denen sie über Einsatzmöglichkeiten während und nach der Beurlaubung informiert werden.

Art. 13 Wiedereinstellung

Beschäftigte, die aus familiären Gründen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, sollen unter Wahrung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Möglichkeit wieder eingestellt werden.

Art. 14

Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

(1) ¹Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe sie rechtfertigen. ²Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Beförderung auswirken.

(2) Entsprechendes gilt für die Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten; eine regelmäßige Gleichbehandlung von Zeiten der Beurlaubung mit der Teilzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

Dritter Teil

Gleichstellungsbeauftragte – Ansprechpartner

Art. 15

Bestellung

(1) ¹Bei den obersten Landesbehörden und bei Dienststellen, die über die Befugnis verfügen, Einstellungen, Beförderungen oder Übertragungen höher zu bewertender Tätigkeiten vorzunehmen, werden Gleichstellungsbeauftragte mit deren Einverständnis nach vorheriger interner Ausschreibung bestellt. ²Die Dienststelle kann von der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten absehen, soweit nur geringfügige Befugnisse zur Vornahme von Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen oder Übertragungen höher zu bewertender Tätigkeiten bestehen oder weniger als regelmäßig 100 Beschäftigte betroffen sind. ³Der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts können Gleichstellungsbeauftragte bestellen; Art. 20 bleibt unberührt.

(2) ¹Soweit auf Grund des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 Gleichstellungsbeauftragte nicht zu bestellen sind oder von einer Bestellung abgesehen wird, werden in den Dienststellen Ansprechpartner für die Beschäftigten und die zuständigen Gleichstellungsbeauftragten bestellt. ²Die Ansprechpartner nehmen für ihre Dienststelle die Aufgaben nach Art. 17 Abs. 2 und 3, Art. 18 Abs. 1 wahr. ³Die übrigen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nehmen in diesem Fall die Gleichstellungsbeauftragten der jeweils zuständigen Dienststelle wahr.

(3) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. ²Die Bestellung

kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. ³In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Periode eine unverzügliche Neubestellung; beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der laufenden Periode, endet sie mit Ablauf der darauf folgenden Periode.

Art. 16

Rechtsstellung

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind grundsätzlich der Dienststellenleitung oder deren ständiger Vertretung unmittelbar zu unterstellen. ²Bei obersten Landesbehörden und bei Mittelbehörden ist auch die Zuordnung zur Leitung der Verwaltungs- oder Personalabteilung und bei Hochschulen die Zuordnung für das nichtwissenschaftliche Personal zur Leitung der Hochschulverwaltung oder zur Leitung der Personalabteilung möglich.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Dienststellen arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die Frauenbeauftragte der Staatsregierung wenden, sich mit ihnen beraten und Informationen austauschen, soweit nicht ohne Einwilligung der Betroffenen personenbezogene Daten übermittelt werden.

(5) Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten dürfen nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung. ²Sie besitzen die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz, wie ein Mitglied des Personalrats, ungeachtet der unterschiedlichen Aufgabenstellung.

(7) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. ²Hierzu gehört auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. ³Eine Änderung in der Höhe der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts ist mit den Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht verbunden.

(8) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. ²Dazu gehört die Regelung der Vertretung.

Art. 17

Aufgaben

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten fördern und überwachen den Vollzug dieses Gesetzes und

des Gleichstellungskonzepts und unterstützen dessen Umsetzung. ²Die Gleichstellungsbeauftragten fördern zusätzlich mit eigenen Initiativen die Durchführung dieses Gesetzes und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereichs mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Sicherung der Chancengleichheit haben können.

(3) ¹Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehört auch die Beratung zu Gleichstellungsfragen und Unterstützung der Beschäftigten in Einzelfällen. ²Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragten wenden.

Art. 18

Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten haben ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und werden von dieser bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. ²Die Gleichstellungsbeauftragten können sich unmittelbar an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind frühzeitig an wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen. ²Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auf Antrag der Betroffenen statt; die Gleichstellungsbeauftragten sind auf Antrag ferner zu beteiligen, wenn sie hinreichende Anhaltspunkte dafür vortragen, daß die Ziele dieses Gesetzes nicht beachtet werden. ³Eine Beteiligung an Vorstellungsgesprächen findet nur auf Antrag der Betroffenen statt. ⁴Die Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen eingesehen werden.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten, ihre Vertretungen sowie die ihnen zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Beschäftigten sind hinsichtlich personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Angelegenheiten auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus zum Stillschweigen verpflichtet. ²Satz 1 gilt für die Ansprechpartner im Sinn des Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Rechte und Pflichten des Personalrats bleiben unberührt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten können Informationsveranstaltungen sowie sonstige Aufklärungsarbeit im Einvernehmen mit der Dienststelle durchführen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragten dürfen sich in Ausübung ihres Amtes nicht parteipolitisch betätigen.

Art. 19

Beanstandungsrecht

(1) ¹Bei Verstößen gegen dieses Gesetz, das Gleichstellungskonzept und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern haben die Gleichstellungsbeauftragten das Recht, diese Verstöße zu beanstanden. ²Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.

(2) ¹Über die Beanstandung entscheidet die Dienststellenleitung oder die für sie handelnde Stelle. ²Sie soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung so lange aufschieben. ³Hält sie die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. ⁴Hält sie die Beanstandung nicht für begründet, so ist die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.

(3) Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

Art. 20

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Bezirke, die Landkreise und kreisfreien Gemeinden bestellen, in der Regel nach vorheriger Ausschreibung, hauptamtliche oder teilhauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit deren Einverständnis. ²Die Gleichstellungsbeauftragten wirken im Rahmen der Zuständigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bezirks, des Landkreises und der Gemeinde auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. ³Die Einzelheiten der Bestellung richten sich nach Art. 15 Abs. 3, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten nach Art. 16 bis 19, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. ⁴Die Satzung kann auch bestimmen, daß die Gleichstellungsbeauftragten hierzu beratend tätig werden, Anregungen vorbringen, Initiativen entwickeln, sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durchführen und mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammenarbeiten können.

(2) Kreisangehörige Gemeinden können Gleichstellungsbeauftragte mit deren Einverständnis bestellen; Absatz 1 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Gremien

Art. 21

Vertretung von Frauen und Männern in Gremien

Alle an Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligten, auch wenn es sich dabei um gesellschaftliche Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen handelt, die nicht Träger öffentlicher Ver-

waltung sind, haben nach Maßgabe dieses Gesetzes auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 22

Berichtspflichten

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag und dem Senat im Abstand von drei Jahren über die Durchführung dieses Gesetzes.

Art. 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Art. 24

Übergangsvorschriften

(1) Gleichstellungskonzepte sind erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen.

(2) ¹Die erste Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten im Sinn des Art. 15 Abs. 3 Satz 1 beginnt fünf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gleichstellungsbeauftragten nach diesem Gesetz zu bestellen. ³Bereits tätige Gleichstellungsbeauftragte gelten bis zu diesem Zeitpunkt als im Sinn des Art. 15 bestellt. ⁴Die letzte Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten endet mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes.

München, den 24. Mai 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-7-5-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Freistaat Sachsen
über Zweckverbände und Zweckvereinbarungen**

Vom 19. Mai 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 18. April 1996 dem am 14. Dezember 1995 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über Zweckverbände und Zweckvereinbarungen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 19. Mai 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen
über Zweckverbände und Zweckvereinbarungen**

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gebildet und Zweckvereinbarungen abgeschlossen oder ausgedehnt werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für Zweckvereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung der Aufgabe und die dafür notwendigen Befugnisse übertragen worden sind oder werden sollen.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband wird in dem Land geführt, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält. Vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen wird sie vom Innenministerium oder der von ihm bestimmten Behörde ausgeübt (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde herbei, bevor sie über die Genehmigung zur Bildung oder Auflösung sowie zur Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über

die Genehmigung zur Bildung eines Zweckverbandes und zum Beitritt neuer Mitglieder ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde zu.

(4) Bei Zweckvereinbarungen ist Aufsichtsbehörde im Sinn der für Zweckvereinbarungen geltenden besonderen Vorschriften vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Bestimmungen das Innenministerium des Landes, dessen Recht nach diesem Vertrag anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde. Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung einer solchen Zweckvereinbarung.

Artikel 4

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages rechtswirksam zustandekommenen Zweckverbände und Zweckvereinbarungen weiter.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Bonn, den 14. Dezember 1995

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

805-7-A

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens über
die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 25. Mai 1996

Das am 16. und 17. Dezember 1993 unterzeichnete Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (Bekanntmachung vom 6. August 1994, GVBlS. 875) ist nach seinem Art. 13 Abs. 1 am 1. Mai 1996 in Kraft getreten.

München, den 25. Mai 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-4-2-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die vorläufige Organisation
der Fachhochschulen Amberg-Weiden,
Deggendorf, Hof und Ingolstadt**

Vom 2. Mai 1996

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-K), geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl S. 154) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die vorläufige Organisation der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt vom 18. Mai 1994 (GVBl S. 419, BayRS 2210-4-2-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Deggendorf“ das Wort „Ansbach,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Deggendorf“ das Wort „Ansbach,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

München, den 2. Mai 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-2-3-1-K

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes**

Vom 7. Mai 1996

Auf Grund von Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), und des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erzielt ein Stipendiat andere Einkünfte und überschreiten diese zusammen mit dem Stipendium die in § 32 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz bzw. § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Grenzen, wird auf besonderen Antrag des Stipendiaten der diese Grenzen übersteigende Stipendienbetrag als Darlehen gewährt.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „über den Betrag von 600 DM“ durch das Wort „teilweise“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, nach den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) das Wort „Leistungen“ wird durch das Wort „Kindergeld“ ersetzt;
 - b) nach dem Wort „Bundeskindergeldgesetz“ werden die Worte „oder dem Einkommensteuergesetz“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes

Gleichgestellten“ durch die Worte „der Kinder, der in § 9 Abs. 4 bezeichneten Personen“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Kinder des Stipendiaten gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 9 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

 1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und er sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält),
 2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
 3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Satz 4“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, für die Auszahlung des Büchergeldes“ gestrichen.
9. In § 19 Satz 1 werden die Worte „oder des Büchergeldes“ gestrichen.

§ 2

- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 7. Mai 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-3-2-J

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (ZAPO/VJ)

Vom 7. Mai 1996

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Ernennung
- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Zulassung zur Ausbildung
- § 5 Amtsbezeichnung und Besoldung

Zweiter Teil

Ausbildung

- § 6 Einstellungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 7 Ausbildungsleiter, Auszubildende
- § 8 Vorgesetzte
- § 9 Lehrkräfte für die fachtheoretische Ausbildung
- § 10 Inhalt der Ausbildung
- § 11 Ausbildungsabschnitte
- § 12 Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 13 Fachtheoretische Ausbildung
- § 14 Stoffplan, Arbeitsanleitungen, Unterrichtsplan, Lehrpläne
- § 15 Beschäftigungstagebuch
- § 16 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung
- § 17 Ausscheiden aus der Ausbildung
- § 18 Ausbildungszeugnisse

Dritter Teil

Prüfung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Prüfungsorgane
- § 21 Prüfungsausschuß
- § 22 Prüfer
- § 23 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 24 Bestellung, Amtszeit
- § 25 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 26 Rücktritt und Versäumnis
- § 27 Verhinderung
- § 28 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 30 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 33 Prüfungsnoten
- § 34 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 35 Mündliche Prüfung
- § 36 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 37 Prüfungsgesamtnote

- § 38 Prüfungszeugnis, Mitteilung über das Nichtbestehen
- § 39 Festsetzung der Platznummern
- § 40 Ausscheiden aus der Ausbildung
- § 41 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung
- § 42 Wiederholung zur Notenverbesserung
- § 43 Ergänzungsausbildung

Vierter Teil

Besondere Bestimmungen

- § 44 Nachteilsausgleich
- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn der Vollziehungsbeamten der Justiz in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Ernennung

(1) Mit den Aufgaben von Vollziehungsbeamten der Justiz können Beamte des einfachen Justizdienstes betraut werden, die die vorgeschriebene zusätzliche Ausbildung von sechs Monaten abgeleistet und die Prüfung bestanden haben.

(2) Ausnahmsweise können Beamte, die die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben, zu Vollziehungsbeamten der Justiz ernannt werden.

§ 3

Ziel der Ausbildung

¹Die Ausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung. ²Ziel ist die Heranbildung verantwortungsbewußter Vollziehungsbeamter der Justiz, die in der Lage sind, ihre Dienstobliegenheiten selbstständig und mit wirtschaftlichem und sozialem Verständnis zu erfüllen.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn der Vollziehungsbeamten der Justiz können Beamte des einfachen Justizdienstes zugelassen werden, die

1. mindestens 24 und höchstens 40 Jahre alt sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die besonderen Anforderungen der Laufbahn geeignet sind,
4. die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen und
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(2) ¹Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die Zahl der Beamten, die zur Ausbildung zugelassen werden. ²Über die Zulassung entscheiden die Präsidenten der Oberlandesgerichte.

§ 5

Amtsbezeichnung und Besoldung

¹Die zur Ausbildung zugelassenen Beamten führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter. ²Sie erhalten die Besoldung, die sie zuletzt bezogen haben.

Zweiter Teil
Ausbildung

§ 6

Einstellungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) ¹Die Präsidenten der Oberlandesgerichte leiten die Gesamtausbildung. ²Sie sind für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung bei den Ausbildungsstellen verantwortlich und stimmen die Gesamtausbildung mit der Bayerischen Justizschule Pegnitz ab. ³Sie weisen die auszubildenden Beamten der Bayerischen Justizschule und den Ausbildungsstellen für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu.

(2) ¹Die berufspraktische Ausbildung findet bei den Amtsgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte und an der Landesjustizkasse Bamberg statt. ²Die Leiter der Ausbildungsstellen haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung bei den Ausbildungsstellen sicherzustellen.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung (Einführungslehrgang, fachtheoretischer Lehrgang und Schlußlehrgang) findet in der Regel an der Bayerischen Justizschule Pegnitz statt.

(4) Die Oberlandesgerichte, die Bayerische Justizschule Pegnitz und die in Absatz 2 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der die berufspraktische Ausbildung begleitenden Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 7

Ausbildungsleiter, Ausbildende

(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen bei jeder Ausbildungsstelle eine Person, die die Ausbildung leitet (Ausbildungsleiter).

(2) ¹Die Ausbildungsleiter lenken und überwachen die berufspraktische Ausbildung der Beamten. ²Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. ³Sie erteilen den die berufspraktische Ausbildung begleitenden Unterricht, erforderlichenfalls unter Mitwirkung weiterer fachlich und pädagogisch geeigneter Personen.

(3) ¹Die Leiter der Ausbildungsstellen bestimmen im Einvernehmen mit den Ausbildungsleitern die Beschäftigten, denen die Beamten zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbildende). ²Diese sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten verantwortlich und haben diese bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen.

§ 8

Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte der auszubildenden Beamten sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte (§ 6 Abs. 1), soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach der Bayerischen Disziplinarordnung handelt.

(2) Vorgesetzte sind:

1. während der berufspraktischen Ausbildung die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter, die Ausbildenden im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für ihre dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen;
2. während der fachtheoretischen Ausbildung der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz, die von ihm Beauftragten und für ihre Unterrichtsveranstaltungen die Lehrpersonen.

§ 9

Lehrkräfte für die
fachtheoretische Ausbildung

(1) Lehrkräfte für die fachtheoretische Ausbildung sind die an der Bayerischen Justizschule Pegnitz tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen.

(2) Auf Vorschlag der Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellt das Staatsministerium der Justiz für die fachtheoretische Ausbildung weitere hauptamtliche Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte.

§ 10

Inhalt der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung vermittelt die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die die Beamten zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn benötigen. ²Sie umfaßt insbesondere die Vollstreckung nach der Zivilpro-

zeßordnung, die Berechnung der Gebühren, das Haushalts- und Kassenwesen sowie das staatsbürgerliche Wissen und die Grundlagen des Beamtenrechts. ³Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden. ⁴Die auszubildenden Beamten sind besonders auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung ihrer Tätigkeit hinzuweisen.

(2) ¹Das Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die den Beamten während des berufspraktischen Teils zu übertragen sind. ²Sie sind mit den wesentlichen Arbeiten ihres späteren Tätigkeitsbereichs vertraut zu machen und zu deren selbständiger Erledigung anzuleiten. ³Zur Vertretung und zur Aushilfe dürfen sie nicht herangezogen werden.

§ 11

Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Die Ausbildung dauert sechs Monate und beginnt regelmäßig am 15. Februar. ²Sie umfaßt

1. die berufspraktische Ausbildung (§ 6 Abs. 2) von vier Monaten und einer Woche sowie
2. die fachtheoretische Ausbildung (§ 6 Abs. 3) von einem Monat und drei Wochen.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Einführungslehrgang | 2 Wochen, |
| 2. berufspraktische Ausbildung I | |
| a) Vollstreckungsgericht | 2 Wochen, |
| b) Landesjustizkasse Bamberg | 3 Wochen, |
| c) Vollziehungsbeamte oder Gerichtsvollzieher | 2 Wochen, |
| 3. fachtheoretischer Lehrgang | 1 Monat, |
| 4. berufspraktische Ausbildung II Vollziehungsbeamte oder Gerichtsvollzieher | 2 Monate und 2 Wochen, |
| 5. Schlußlehrgang | 1 Woche. |

(3) Der Beginn der Ausbildung, die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte können durch das Staatsministerium der Justiz geändert werden.

§ 12

Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen

¹Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen während der berufspraktischen Ausbildung umfassen in der Regel wöchentlich fünf Unterrichtsstunden. ²Monatlich ist mindestens eine schriftliche Arbeit von zwei Stunden Dauer zu fertigen.

§ 13

Fachtheoretische Ausbildung

Während des fachtheoretischen Lehrgangs sind zwei schriftliche Arbeiten von zwei Stunden Dauer zu fertigen.

§ 14

Stoffplan, Arbeitsanleitungen, Unterrichtsplan, Lehrpläne

(1) Der berufspraktischen und der fachtheoretischen Ausbildung ist ein Rahmenstoffplan zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die berufspraktische Ausbildung erstellen die Präsidenten der Oberlandesgerichte unter Beteiligung der Bayerischen Justizschule Pegnitz auf der Grundlage des Rahmenstoffplans Arbeitsanleitungen. ²Darin sind schwerpunktmäßig die Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich die auszubildenden Beamten vertraut machen müssen.

(3) ¹Zur Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung und der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen wird ein Unterrichtsplan aufgestellt, der insbesondere die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer und Ausbildungsabschnitte enthält. ²Auf Grund des Unterrichtsplans werden Lehrpläne über die Inhalte erstellt.

(4) ¹Die Bayerische Justizschule Pegnitz erstellt unter Beteiligung der Präsidenten der Oberlandesgerichte den Rahmenstoffplan, den Unterrichtsplan sowie die Lehrpläne für die fachtheoretische Ausbildung und die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Sie bedürfen der Zustimmung durch das Staatsministerium der Justiz.

§ 15

Beschäftigungstagebuch

¹Die auszubildenden Beamten führen während der berufspraktischen Ausbildung ein Beschäftigungstagebuch. ²Sie haben darin zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten sie bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden sind. ³Die Ausbildungsleiter haben sich die Beschäftigungstagebücher in angemessenen Zeitabständen zur Kontrolle vorlegen zu lassen.

§ 16

Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Den auszubildenden Beamten wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. ²Während der fachtheoretischen Ausbildung ist die Gewährung von Erholungsurlaub in der Regel ausgeschlossen.

(2) ¹Andere Unterbrechungen, die einen Monat übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) ¹Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen gewähren die Leiter der Ausbildungsstellen nach Anhörung der Ausbildungsleiter, während der fachtheoretischen Ausbildung nach Anhörung des Leiters der Bayerischen Justizschule Pegnitz. ²In Eilfällen kann dieser während der fachtheoretischen Ausbildung Urlaub mit Ausnahme von Erholungsurlaub bewilligen.

§ 17

Ausscheiden aus der Ausbildung

(1) Beamte, die in ihren Leistungen nicht hinreichend fortschreiten oder die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 nicht erfüllen, scheiden aus der Ausbildung aus.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 treffen die Präsidenten der Oberlandesgerichte nach Anhörung der Ausbildungsleiter und des Leiters der Bayerischen Justizschule Pegnitz.

(3) Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Ausbildungszeugnisse

¹Die Ausbildungsleiter und die Bayerische Justizschule Pegnitz erstellen jeweils zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte zusammenfassende Zeugnisse, in denen Anlagen, Kenntnisse und Leistungen der Beamten sowie deren Mitarbeit im Unterricht gewürdigt werden. ²Das Zeugnis schließt mit einer Note nach § 33.

Dritter Teil

Prüfung

§ 19

Allgemeines

(1) Die Prüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung) und soll feststellen, ob die Beamten das Ziel der Ausbildung erreicht haben und nach ihren Kenntnissen und ihrem praktischen Geschick für den Dienst als Vollziehungsbeamte der Justiz geeignet sind.

(2) Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(3) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit die Beamten auch zum mündlichen Teil zugelassen sind (§ 34 Abs. 2). ²Sie wird an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen.

§ 20

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuß,
2. das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied nach § 22 Abs. 1 Nr. 2,
3. einem Mitglied nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 oder nach § 22 Abs. 1 Nr. 3.

(2) ¹Das Vorsitzende Mitglied ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. ²Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 29 und 30,
5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 27 Abs. 4 und 5).

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(5) ¹Das Vorsitzende Mitglied hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. ²Es entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind, und ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat es den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Prüfer

(1) Als Prüferinnen und Prüfer (Prüfer) können bestellt werden:

1. Richter, Staatsanwälte und Beamte des höheren Dienstes,
2. Beamte des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. Gerichtsvollzieher,
4. Vollziehungsbeamte der Justiz.

(2) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

§ 23

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus

1. einem Prüfer aus dem Kreis der Richter, Staatsanwälte oder Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem Mitglied,
2. einem Prüfer aus dem Kreis der Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. einem Prüfer aus dem Kreis der Gerichtsvollzieher oder der Vollziehungsbeamten der Justiz.

§ 24

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden Mitglieds, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Prüfer-eigenschaft enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. ²Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfer-eigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 25

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) ¹Beamte, von denen zu erwarten ist, daß sie das Ziel der Ausbildung erreichen, werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Prüfung vorgeschlagen. ²Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 21 Abs. 3 Nr. 1 das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Wem zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen sein wird, ist die Zulassung zu versagen.

(3) ¹Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

²Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Zulassung kann bei dauernder Prüfungsunfähigkeit widerrufen werden.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich bekanntzugeben.

(6) ¹Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung gilt § 34 Abs. 2.

§ 26

Rücktritt und Versäumnis

(1) Bei Rücktritt nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung oder Versäumen des schriftlichen Teils der Prüfung ohne genügende Entschuldigung gilt die Prüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (6) nicht bestanden.

(2) Wird die Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe oder die rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Arbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt, so wird die Aufgabe mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der mündliche Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt wird.

§ 27

Verhinderung

(1) Können Beamte aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. wurden weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. wurden nur drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so ist an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgabe innerhalb einer vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit eine entsprechende Ersatzarbeit nachzufertigen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein landgerichtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Bei Abgabe einer schriftlichen Arbeit oder sonstiger Aufzeichnungen ist eine Verhinderung unmittelbar im Anschluß hieran beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen. ⁵Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung der schriftlichen Arbeit erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 sind die Beamten verpflichtet, die Ausbildung fortzusetzen. ³§ 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(2) Die Entscheidung trifft das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen in dessen Auftrag der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz.

(3) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 26 und 27, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Vorschriften des § 26 entsprechend.

§ 29

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß von einzelnen oder von allen Beamten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 30

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Wird das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen versucht, so ist diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ (6) zu bewerten. ³In schweren Fällen erfolgt der Ausschluß von der Prüfung; sie ist mit der Note „ungenügend“

(6) nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, es sei denn, der Nachweis wird erbracht, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, das Vorsitzende Mitglied in der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sowie die vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Angehörigen des Landesjustizprüfungsamts befugt, diese sicherzustellen. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Beamten bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.

(5) Wer versucht, einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (6) nicht bestanden.

§ 31

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sind an zwei Tagen je zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt zwei Stunden pro Arbeit.

(2) ¹Die schriftlichen Arbeiten sind aus folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Vollstreckung nach der Zivilprozeßordnung,
2. Berechnung der Gebühren,
3. Haushalts- und Kassenwesen.

²Die Aufgaben können auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen und mit Fragen der Datenverarbeitung aus diesen Gebieten verbunden sein.

(3) ¹Die Beamten dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 32

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 33 bewertet.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtentscheid).

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird ein anderer Prüfer bestimmt.

§ 33

Prüfungsnoten

Die Bewertung richtet sich nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala.

§ 34

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; im Fall des Absatzes 4 wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch vier.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens „4,50“ erreicht und in nicht mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4) erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Das Ergebnis wird ihm schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einer Arbeit verringert sich die Teilungszahl vier auf drei; im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfungskommissionen (§ 23) abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Mehr als fünf Beamte dürfen nicht gemeinsam geprüft werden; die Prüfungsdauer beträgt jeweils etwa 30 Minuten.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 31 Abs. 2, die Grundlagen des Beamtenrechts, das staatsbürgerliche Wissen und die Allgemeinbildung. ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(5) Hinsichtlich der Hilfsmittel gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.

§ 36

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind zwei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 33 zu erteilen, und zwar

1. eine Note für die Gebiete des § 31 Abs. 2 Nrn. 1 und 2,
2. eine Note für die Gebiete des § 31 Abs. 2 Nr. 3 und für die Grundlagen des Beamtenrechts, das staatsbürgerliche Wissen und die Allgemeinbildung.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Mitglieder der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 37

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, geteilt durch sechs.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird nach § 28 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung in seiner jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

(3) ¹Das Vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

(5) Bei Erlaß einer Arbeit verringert sich die Teilungszahl sechs auf fünf.

§ 38

Prüfungszeugnis, Mitteilung über das Nichtbestehen

¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. ²Beamten, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich mitgeteilt.

§ 39

Festsetzung der Platznummern

(1) ¹Für Beamte, die die Prüfung bestanden haben, ist auf Grund ihrer Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer;

bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. ³In diesem Fall wird die Platznummer als nächste erteilt, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Die Beamten erhalten eine Bescheinigung über die Platznummer. ²Darin ist anzugeben, wie viele Beamte sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ³Wird die gleiche Platznummer mehrmals erteilt, so ist auch diese Zahl anzugeben.

§ 40

Ausscheiden aus der Ausbildung

Die Ausbildung endet nach Ablegung der Prüfung mit

1. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses,
2. dem Zugang des schriftlichen Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 41

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung setzt die erfolgreiche Ableistung der Ergänzungsausbildung nach § 43 voraus.

(4) Das Vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderes sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

§ 42

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen.

(2) § 41 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt das Nichterscheinen zur schriftlichen Prüfung, zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung; dies gilt nicht bei schriftlichem Widerspruch binnen zehn Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt.

(4) ¹Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. ²Bei Wahl des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt.

§ 43

Ergänzungsausbildung

(1) Der Antrag auf erneute Aufnahme in die Ausbildung ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen der Prüfung bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk die bisherige Ausbildung abgeleistet wurde.

(2) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte regeln die Einteilung der Ergänzungsausbildung.

(3) Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Ergänzungsausbildung von mindestens zwei Monaten abgeleistet hat.

Vierter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 44

Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein landgerichtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu führen. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (AuPO/VJ) vom 30. Dezember 1965 (BayRS 2038-3-3-2-J) außer Kraft.

München, den 7. Mai 1996

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

2210-8-2-10-K

Verordnung
über Zulassungszahlen an den Fachhochschulen
Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt
im Wintersemester 1996/97 und
Sommersemester 1997

Vom 8. Mai 1996

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

An den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt werden für Studienanfänger im Wintersemester 1996/97 und für Studenten im zweiten Studiensemester im Sommersemester 1997 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

| | |
|---|----|
| Fachhochschule Amberg-Weiden: | |
| – Studiengang Betriebswirtschaft: | 80 |
| Fachhochschule Deggendorf: | |
| – Studiengang Betriebswirtschaft: | 80 |
| – Studiengang Bauingenieurwesen: | 80 |
| Fachhochschule Hof: | |
| – Studiengang Betriebswirtschaft: | 80 |
| – Studiengang Internationales Management: | 45 |
| – Studiengang Wirtschaftsinformatik: | 45 |
| Fachhochschule Ingolstadt: | |
| – Studiengang Betriebswirtschaft: | 80 |
| – Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen: | 70 |
| Fachhochschule Ansbach: | |
| – Studiengang Betriebswirtschaft: | 80 |

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.
²Sie tritt am 30. September 1997 außer Kraft.

München, den 8. Mai 1996

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 10. Mai 1996

Auf Grund von Art. 60 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 856), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG)** vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1995 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 7 folgende Fassung:

„§ 7 Gastschulbeiträge, Kostenersatz“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gastschulbeiträge, Kostenersatz“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zahl der Gastschüler (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG) wird innerhalb einer Schulsitzgemeinde getrennt nach Schularten festgestellt.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(zu Art. 10 Abs. 8 und Art. 20 Abs. 1 BaySchFG)“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Heimkosten“ die Worte „je Unterbringungstag“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Als Unterbringungstage gelten auch die schulfreien Tage während eines Unterrichtsblocks.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Für Gastschüler kann der Aufwands-träger die Kosten bis zur Höhe des landes-durchschnittlichen Kostensatzes abzüglich 25,00 DM je Unterbringungstag auf die nach Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BaySchFG verpflichteten Kostenschuldner umlegen. ²Der landesdurchschnittliche Kostensatz wird alljährlich vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzt; er errechnet sich aus dem durchschnittlichen Tagessatz für Berufsschüler in Heimen gemeinnütziger Träger mit Vollverpflegung in Bayern am 1. April des vorhergehenden Schuljahres.“

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erläßt die näheren Regelungen über den Kostenersatz nach Art. 10 Abs. 8, Art. 20 Abs. 1 BaySchFG, den staatlichen Zuschuß hierzu und das Umlageverfahren.“

4. Nummer 1.2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„1.2 Nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG sind die Restkosten für Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülern bei Blockbeschulung bis zum landesdurchschnittlichen Kostensatz umlagefähig. Die Ermittlung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung erfolgt getrennt vom übrigen Schulaufwand. Bei den übrigen beruflichen Schulen zählen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Schülerheimen nicht zu den umlagefähigen Kosten. Zu den Kosten der Unterkunft bei beruflichen Schulen zählen nicht die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft.

München, den 10. Mai 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-1-2-I

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule

Vom 12. Mai 1996

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule (BayRS 2038-1-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule (BayRS 2038-1-2-I), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 1995 (GVBl S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Worte „(Leiter der Bayerischen Verwaltungsschule)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Mitglieder und des Vorsitzenden“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder einzelne Vorstandsmitglieder“ gestrichen.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Rechtsstellung des Vorstands

¹Als Vorstand ist eine Person zu bestellen, die hauptamtlich als Beamter der Bayerischen Verwaltungsschule tätig ist. ²Vorstand darf nicht sein, wer dem Verwaltungsrat angehört. ³Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis oder mit der Abberufung durch den Verwaltungsrat aus wichtigem Grunde.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich und hat ihn fortlaufend darüber zu unterrichten. ²Er ist an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.“

6. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „an den Sitzungen des Vorstands und“ gestrichen.

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 117a GO gilt sinngemäß.“

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung enden die Amtszeiten der vorhandenen Vorstandsmitglieder.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

München, den 12. Mai 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-7-2-K

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 14. Mai 1996

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 763), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen** (BayRS 2210-1-1-7-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1995 (GVBl S. 267), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf DM 23,00 je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt für das Wintersemester 1996/97 und das Sommersemester 1997. ³Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ⁴§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1996 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 1997 außer Kraft.

München, den 14. Mai 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 18. April 1996

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1985, zuletzt geändert am 27. Oktober 1994 (GVBl S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtagsamts befinden. ²Für Akten, die dem Landtag auf Grund des Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG) übermittelt werden, gilt § 83 Abs. 3.“

2. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Absatz 1 gilt auch für die Behandlung von Petitionen. ²Der Ausschuß schließt die Öffentlichkeit aus,

1. wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder
2. wenn die Gefahr besteht, daß Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder
3. wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

³Soweit von seiten der Staatsregierung personenbezogene Daten Dritter übermittelt werden, entscheidet der Ausschuß über deren Geheimhaltung.“

3. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Vorprüfung

(1) ¹Eingaben und Beschwerden (Petitionen) werden zunächst einer Vorprüfung unterzogen. ²Dabei wird geprüft, ob die Petition nach Art. 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG) oder nach § 81 zu behandeln ist.

(2) ¹Wird von Unzulässigkeit nach Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 BayPetG oder § 81 ausgegangen, entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses ohne Einholung einer Stellungnahme der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Ausschuß wird in geeigneter Form unterrichtet. ³Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder verlangt es ein Ausschußmitglied, entscheidet der Ausschuß. ⁴In den Fällen des Art. 4 Abs. 4 BayPetG wird, soweit die Unzuständigkeit aus der Petition erkennbar ist, diese an die zuständige Stelle weitergeleitet.“

4. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden

(1) Eine Sachbehandlung von Petitionen unterbleibt wegen Unzulässigkeit, wenn

1. sie nicht eigenhändig in einer Form unterzeichnet sind, die den Urheber erkennen läßt,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuß in der gleichen Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne daß neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(2) Eine Sachbehandlung von Petitionen kann unterbleiben, wenn

1. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
2. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben, unverständlich sind oder kein erkennbares Petition enthalten,
3. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuß in einer früheren Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne daß neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.“

5. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Stellungnahme der Staatsregierung

(1) Eine Stellungnahme der Staatsregierung wird nicht angefordert, wenn

1. in den Fällen des Art. 4 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BayPetG oder des § 81 von der Behandlung der Petition abgesehen wird,
2. zunächst eine Ortsbesichtigung nach § 83 Abs. 2 Satz 5 stattfindet.

(2) Die Staatsregierung wird um eine mündliche Stellungnahme in der Sitzung des Ausschusses gebeten, wenn der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden für bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet hat.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlußfassung des Ausschusses reicht eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtag aus, wenn

1. ein Fall des Art. 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 BayPetG oder des § 81 Abs. 1 vorliegt, oder
 2. der Petition ein sachlich und rechtlich einfach gelagerter Fall zugrunde liegt, oder
 3. geeignete Unterlagen übermittelt werden, die gerichtliche Entscheidungen, Bescheide oder Stellungnahmen nachgeordneter oder der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegender Stellen enthalten.“
6. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Sachaufklärung durch die Ausschüsse

(1) ¹Über die Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 BayPetG beschließt der Ausschuß. ²Die anzuhörenden Personen und die Sachverständigen werden zu der festgelegten Ausschußsitzung geladen. ³Den Sachverständigen soll dabei auch das genaue Thema der Anhörung mitgeteilt werden. ⁴Sachverständige werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(2) ¹Der Ausschuß kann die Durchführung von Ortsbesichtigungen beschließen. ²Dabei kann er die Durchführung auch den jeweiligen Berichterstattern bzw. seinen sonstigen Mitgliedern übertragen. ³Die zuständigen Staatsministerien sowie die Eingabeführer werden über Ort und Zeit der Ortsbesichtigung benachrichtigt. ⁴Soweit nachgeordnete Behörden daran beteiligt werden sollen, werden diese durch die zuständigen Staatsministerien informiert. ⁵Ortstermine können auch vor der Einholung einer Stellungnahme durchgeführt werden, wenn dies die beiden Berichterstatter auf Anregung des Vorsitzenden einvernehmlich entscheiden.

(3) ¹Im Fall der Aktenanforderung nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG übermittelt das Landtagsamt dem zuständigen Staatsministerium das Ersuchen des Ausschusses. ²Die vorgelegten Akten werden im Landtagsamt in Verwahrung genommen und können dort von den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses eingesehen und gegen Empfangsbestätigung zur Durchsicht im Landtagsgebäude entgegengenommen werden. ³Die Rückgabe der Akten erfolgt durch das Landtagsamt nach Beschluß des Ausschusses oder nach der abschließenden Behandlung der Eingabe.

(4) Sofern dem Ausschuß oder einzelnen seiner Mitglieder nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG der Zutritt zu staatlichen Einrichtungen gestattet wird, benachrichtigt das Landtagsamt das zuständige Staatsministerium über Termin und Ablauf.

(5) Ein Mitglied des Landtags, das eine Petition überreicht hat, wird zu den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme zugezogen, wenn es dies ausdrücklich verlangt.“

7. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Behandlung in den Ausschüssen

Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. sie werden ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückgewiesen,
2. sie werden ohne Sachbehandlung an die zuständige Stelle weitergegeben,
3. sie werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen,
4. sie werden auf Grund einer Erklärung der Staatsregierung oder auf Grund eines Landtags- oder Ausschußbeschlusses für erledigt erklärt,
5. es wird ihnen nicht Rechnung getragen,
6. es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.“

8. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Berücksichtigungsbeschlüsse

(1) Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ ist eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung.

(2) ¹Sofern die Staatsregierung dem Landtag nicht innerhalb von vier Monaten schriftlich mitteilt, daß dem Berücksichtigungsbeschluß entsprochen ist, findet eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung im Ausschuß statt. ²Wenn der Ausschuß an seinem Berücksichtigungsbeschluß festhält und hierauf die Staatsregierung nicht binnen zwei Monaten mitteilt, der Petition abgeholfen zu haben, so ist die Angelegenheit dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Entscheidung vorzulegen. ³Die Prüfung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des Ausschusses im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht. ⁴Wird dies bejaht, so wird die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt. ⁵Andernfalls erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheiten im Ausschuß. ⁶Kommt es im Anschluß hierauf zu einer erneuten Befassung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen mit dem Ergebnis, daß die Entscheidung des Ausschusses Recht und Gesetz nicht entspricht, findet keine weitere Sachbehandlung statt. ⁷Art. 5 Abs. 2 BayPetG findet Anwendung. ⁸Der Petent wird gemäß § 86a unterrichtet.“

9. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Berichte der Ausschüsse an das Plenum

¹Über die Behandlung der Petitionen wird der Vollversammlung jeweils für die Hälfte der Wahldauer des Landtags mündlich berichtet. ²Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. ³Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden.“

10. Es wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Mitteilung an den Antragsteller

¹Dem Beschwerdeführer, bei einer Sammelpetition dem Erstunterzeichner wird die Art der Erledigung mitgeteilt. ²Dieser Mitteilung kann eine Begründung beigefügt werden.“

11. In § 93 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Behandlung von Eingaben in der Vollversammlung ist in geeigneter Weise den Grundsätzen des § 29 Abs. 2 Rechnung zu tragen.“;

der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

München, den 18. April 1996

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann Böhm

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung des Präsidenten des Bayerischen Landtags

Vom 14. Mai 1996

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82) wird folgendes bekanntgemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. März 1996 die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen.

In der Mitteilung des Landesamts vom 6. Februar 1996 werden die Einkommensentwicklungsrate mit 3,9 v. H. und die Preisentwicklungsrate mit 1,8 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 1996

| | |
|--|-----------|
| - die Entschädigung (Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) | 9 965 DM, |
| - die Kostenpauschale (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 4 796 DM. |

München, den 14. Mai 1996

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann Böhm

7815-1-E

Berichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 12. März 1996 (GVBl S. 55, BayRS 7815-1-E) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 7 muß es statt „§ 23 Abs. 1 und 2 FlurbG“ richtig „§ 23 Abs. 1 und 3 FlurbG“ heißen.

München, den 7. Mai 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Auftrag

Schuh, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

20.00000 **
Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentati

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134